

Neue Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 11. Oktober 2004, in Kraft getreten am 12. Oktober 2004.

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. März 2004

1. Allgemeines

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

2. Promotionsverfahren

2.1 Annahme als Doktorand/in und Anfertigung der Dissertation

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

§ 4 Annahme als Doktorand/in

§ 5 Betreuung des/der Doktoranden/in

§ 6 Dissertation

2.2 Prüfungsverfahren

§ 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Disputation (mündliche Prüfung)

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistung

2.3 Vollzug der Promotion

§ 12 Veröffentlichung

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

§ 14 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

3. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

4. Inkrafttreten der Promotionsordnung und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsbestimmung

1. Allgemeines

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und der theoretischen Medizin (Dr. rer. med.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(2) Der Fachbereich verleiht ferner die Würde eines Doktors/einer Doktorin der Medizin ehrenhalber (Dr. med. honoris causa), der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. honoris causa) und der theoretischen Medizin ehrenhalber (Dr. rer. med. honoris causa) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der theoretischen Medizin.

(3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dies erfolgt durch die Dissertation und die Disputation.

2. Das Promotionsverfahren

2.1 Annahme als Doktorand/in und Anfertigung der Dissertation

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens im Fachbereich Medizin ist ein Promotionsausschuss zuständig. Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Annahme des/der Doktoranden/in (§ 4)
- b) Benennung des Betreuers der Dissertation mit dessen Zustimmung (§ 5)
- c) Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 7)
- d) Benennung der Gutachter/innen der Dissertation (§ 8)
- e) Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9)
- f) Regelungen von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag der Doktoranden/innen oder der Betreuer/innen (§ 5)
- g) Überprüfung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 3)

Die vorgenannten Aufgaben können ganz oder teilweise vom Promotionsausschuss an den/die Vorsitzende/n delegiert werden. Gegen eine Entscheidung des/der Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss angerufen werden.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus:

- a) der Dekanin/dem Dekan
- b) der Prodekanin/dem Prodekan als Vorsitzender/m
- c) einem/r weiteren Hochschullehrer/in
- d) einem/r promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/in
- e) einem/r Student/in aus dem klinischen Studienabschnitt

Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.

(3) Der/die promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/in sowie der/die Student/in werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied nach Abs. 2 Buchst. b) bis e) ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der/die Stellvertreter/in werden im Verhinderungsfall oder in den Fällen, in denen ein Mitglied an einer Dissertation unmittelbar beteiligt ist, zu Mitgliedern. Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beschließt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; diese Mehrheit muß die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren/innen enthalten. Im übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion zum/zur Doktor/in der Medizin (Dr. med.) ist ein durch die Ärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Voraussetzung zur Promotion zum/zur Doktor/in der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) ist ein durch die Zahnärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine

gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Examens gilt als erbracht, wenn aufgrund dieser Examensleistung die Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes gemäß der Bundesärzteordnung bzw. des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Zahnheilkunde erteilt worden ist.

(4) Voraussetzungen zur Promotion zum/r Doktor/in der theoretischen Medizin (Dr. rer. med.) sind:

- a) Ein durch ein Abschlußexamen beendetes Studium an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule innerhalb oder ein gleichwertiges Examen an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin.
- b) Der Abschluß muß im jeweiligen Fachbereich zur Zulassung zur Promotion berechtigen.
- c) Der/die Bewerber/in darf nicht bereits mehr als einmal eine Promotion ohne Erfolg versucht haben.
- d) Sofern der/die Bewerber/in bereits einen Doktorgrad erworben hat, muß das Thema der Dissertation aus einem anderen Fachgebiet stammen als das Thema der erfolgreichen Promotion.
- e) Eine mindestens zweijährige, ganztägige, wissenschaftliche Tätigkeit im Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einem dem Fachbereich Medizin zugeordneten Akademischen Lehrkrankenhaus. Diese Tätigkeit ist in der Regel bereits bei Annahme als Doktorand/in nachzuweisen. Als Nachweis wird die Vorlage eines Arbeitsvertrages zwischen Dienststelle und Antragsteller/in oder eines Privatdienstvertrages zwischen Betreuer/in und Antragsteller/in verlangt. Aus dem Vertrag haben hervorzugehen:
 1. die Art des Beschäftigungsverhältnisses (zum Beispiel wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/ in, Volontär/in);
 2. der zeitliche Umfang der Tätigkeit;
 3. die wissenschaftliche Themenstellung.

Von dieser Regelung kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen abweichen. Eine wissenschaftliche Tätigkeit muß aber auf jeden Fall nachgewiesen werden. Befreit der Promotionsausschuss von dem Nachweis einer ganztägigen wissenschaftlichen Tätigkeit, so muß die Gesamtdauer der geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit der einer ganztägigen zweijährigen entsprechen; das heißt, die nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit verlängert sich entsprechend über die grundsätzlich geforderte zweijährige Tätigkeit hinaus.

f) Gründliche, über das spezielle Forschungsgebiet hinausreichende, Kenntnisse des im Rahmen der Dissertation überwiegend angesprochenen medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebietes und seiner Grenzgebiete.

(5) a) Zum Erwerb der nach Abs. 4 Buchst. f) geforderten gründlichen Fachkenntnisse wird ein viersemestriges Ergänzungsstudium in drei Fächern im Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität gefordert. Die Fächer werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Sie müssen das Fach, aus dem das Thema der Doktorarbeit stammt, sowie zwei weitere Fächer umfassen. Mindestens zwei der drei Fächer sollen aus dem Bereich der theoretischen Medizin stammen. In der Regel wird für jedes Fach die Teilnahme an der Grundvorlesung und zwei weiterführenden Spezialveranstaltungen gefordert. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist durch Vorlage von Testaten zu bestätigen.

b) Die nach Abs. 4 Buchst. f) geforderten Fachkenntnisse werden durch jeweilige Prüfungen in den drei Fächern nachgewiesen. Ihre Dauer beträgt mindestens 30, höchstens 40 Minuten. Prüfer/in und Prüfungsvorsitzende/r müssen habilitiert sein. Ihre Benennung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(6) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen mit Abschlussnote ‚sehr gut‘ können auf Antrag zur Promotion zum Dr. rer. med. zugelassen werden, wenn die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sichergestellt ist. Hierüber hat der Promotionsausschuss auf Antrag des Fachhochschulabsolventen zu beschließen. Der Antrag auf Annahme als Doktorand soll von einem/einer Professor/in der abgebenden Fachhochschule und muss von einem/einer Professor/in, Hochschuldozent/in, Juniorprofessor/in,

Emerita/Emeritus, pensionierten Professor/in, Privatdozent/in oder habilitierten Wissenschaftler/in (im folgenden als "Betreuer/in" bezeichnet), die Mitglied oder Angehörige des Fachbereiches sind, unterstützt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 4 und 5.

- (7) Über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventen/innen mit anderen Abschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Annahme als Doktorand/in

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in zur Erlangung des Grades eines Dr. med. oder Dr. med. dent. ist der Nachweis, daß der/die Bewerber/in im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Promotion zum Dr. med.) bzw. im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (Promotion der Dr. med. dent.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben sind.

(2) Bewerber/innen, die nicht entsprechend Abs. 1 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben sind, können ausnahmsweise angenommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen sind und besondere Gründe für eine Promotion am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität vorliegen, die vom Promotionsausschuss anerkannt werden.

(3) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in zur Erlangung des Grades eines Dr. rer. med. sind die in § 3 Abs. 4 Buchst. a) bis e) aufgeführten Bestimmungen. Für Fachhochschulabsolventen/innen gilt außerdem § 3 Abs. 6.

(4) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 3;
- b) der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation - im folgenden als "Thema" bezeichnet - und eine kurze Beschreibung von Forschungsziel und Arbeitsprogramm;
- c) Angabe des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin und der Institution, in der die Arbeit angefertigt werden soll;
- d) eine schriftliche Erklärung über bisherige Promotionsverfahren. Gegebenenfalls sind Thema und Universität anzugeben.

(5) Das Thema der Dissertation wird von einem/einer Professor/in, Hochschuldozent/in, Juniorprofessor/in, Emerita/Emeritus, pensionierten Professor/in, Privatdozent/in oder habilitierten Wissenschaftler/in (im folgenden als "Betreuer/in" bezeichnet), die Mitglied oder Angehörige des Fachbereiches sind, vorgeschlagen.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand/in. Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag soll innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden und ist dem/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist abzulehnen, wenn

- a) der/die Bewerber/in die nach Abs. 4 geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat;
- b) der/die Bewerber/in mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht hat;
- c) kein Professor im Sinne von § 70 HHG für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren und des Fachbereichsrates;
- d) der Promotionsausschuss für das vorgesehene Thema nicht mindestens eine/n Gutachter/in aus dem Fachbereich benennen kann, oder
- e) Zweifel an der Originalität und Wissenschaftlichkeit der Fragestellung nicht ausgeräumt werden können.

(8) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in kann abgelehnt werden, wenn die Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln nicht gewährleistet ist.

- (9) Die Ablehnung des Antrages ist dem/der Bewerber/in unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Betreuung des/der Doktoranden/in

- (1) Für die Betreuung ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/ der das Thema gestellt hat. Die Betreuung durch ein Mitglied oder eine/n Angehörige/n eines anderen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität ist nur im Einvernehmen mit einer/einem fachlich kompetenten Professor/in des Fachbereichs möglich, die/der auch eines der späteren Gutachten übernimmt.
- (2) Der/die Betreuer/in berät den/die Doktorand/in und sorgt für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel im Rahmen der durch die Ordnung des Zentrums oder des Instituts und die Satzung des Fachbereichs gegebenen Möglichkeiten. Soll die Arbeit in einer Institution außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, hat der/die Betreuer/in dem Promotionsausschuss gegenüber zu erklären, daß die zur Durchführung der Dissertation erforderlichen materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, soweit sie die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel betreffen.
- (3) Zieht sich die Fertigstellung der Dissertation über die Dauer von drei Jahren hinaus, haben Doktorand/in und Betreuer/in dem Promotionsausschuss einen Bericht über die Gründe der Verzögerung vorzulegen. Der Bericht wird frühestens nach Ableistung der "Arzt im Praktikum-Phase" fällig. Bei vermeidbarer Verzögerung hat der Promotionsausschuss auf Abhilfe zu dringen.
- (4) Verläuft die Entwicklung der Dissertation für den/die Doktorand/in oder den/die Betreuer/in unbefriedigend, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gründe die Aufgabe des Themas gestatten. Der Promotionsversuch gilt dann nicht als gescheitert.
- (5) Doktorand/in und Betreuer/in können sich mit Beschwerden an den Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss hat nach Klärung des Sachverhaltes in begründeten Fällen auf Abhilfe zu dringen. Aus schwerwiegenden Gründen kann er das "Doktoranden-Betreuer-Verhältnis" lösen.
- (6) Die im Rahmen der Dissertation erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin/dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin oder Zahnmedizin liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des/der Doktorand/in sein und beweisen, daß diese/ dieser befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie muß den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, die durch die Anforderungen internationaler Fachzeitschriften gegeben sind. Sie muß eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur enthalten. Sie muß ihren Gegenstand sprachlich klar und formal einwandfrei darstellen. Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.
- (2) Die Problemstellung muss dem Bereich der Medizin oder Zahnmedizin entnommen sein; es können jedoch Probleme angrenzender Gebiete behandelt werden, wenn Fragestellung und Inhalt der Abhandlung in Beziehung zur Medizin oder Zahnmedizin stehen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

(4) Die Dissertation soll in Maschinschrift geschrieben sein und im Format DIN A4 vorgelegt werden. Die Dissertation muß eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und sind mit zu bewerten. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom Promotionsausschuss genehmigt sein. Die Dissertation besitzt ein Titelblatt gemäß Anlage 1.

(5) Die Dissertation kann vor Einleitung des Prüfungsverfahrens ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

2.2 Das Prüfungsverfahren

§ 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Bewerber/innen, die die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen.

(2) In dem Antrag sind das Thema der Dissertation und der Name des/der Betreuers/Betreuerin aufzuführen;

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Lebenslauf des/der Bewerbers/Bewerberin in deutscher Sprache, eine Darstellung des Studien- und Ausbildungsganges sowie ihrer/seiner Wohnungs- und Heimatanschrift;
- b) im Fall der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder die Approbationsurkunde, soweit die Unterlagen nicht bei der Annahme als Doktorand/in vorgelegt wurden; im Fall der Promotion zum Dr. rer. med. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e) und f);
- c) eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2, daß der/die Doktorand/in die Dissertation selbständig verfaßt hat;
- d) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
- e) die Dissertation in vierfacher Ausfertigung;
- f) falls bereits ein anderes Promotionsverfahren des/der Bewerbers/Bewerberin läuft, Angabe des Themas und des zuständigen Fachbereichs der Universität;
- g) der Nachweis über die Zahlung der Gebühren von 100 Euro für die Promotion. Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird dem/der Bewerber/in die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.

(4) a) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

b) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, solange ein Promotionsverfahren des/der Doktoranden/Doktorandin mit ähnlicher Thematik in einem anderen Fachbereich läuft.

c) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann versagt werden, wenn der/die Doktorand/in sich einer Täuschung im bisherigen Promotionsverfahren schuldig gemacht hat.

(5) Der Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden, wenn bereits das erste Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vorliegt.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) a) Für die Prüfung und Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachter/innen. Ein/e Gutachter/in muss Professor/in im Sinne von § 70 HHG und Mitglied des Fachbereichs sein, der/die andere Gutachter/in soll Professor/in oder eine habilitierte/r Wissenschaftler/in sein, deren/dessen Fachgebiet dem Thema der Dissertation nahesteht. Der/die Betreuer/in soll eine/r der Gutachter/innen sein. Die zwei Gutachter/innen dürfen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören.

- b) Bei einer Dissertation zur Erlangung des Grades eines Dr. rer. med. soll bei fachbereichsübergreifender Thematik ein/e Gutachter/in aus dem fachlich zuständigen anderen Fachbereich bestellt werden.
 - c) Der Promotionsausschuss kann bis zu zwei weitere Professoren/Professorinnen, emeritierte oder pensionierte Professoren/Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler/innen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellen; sofern die zwei gemäß Absatz a) bestimmten Gutachter als Benotung der Dissertation „summa cum laude“ vorschlagen, ist ein drittes Gutachten einzuholen.
 - d) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.
- (2) a) Jede/r Gutachter/in erstattet ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Ihr/sein Bewertungsvorschlag erfolgt entsprechend der Bewertungsskala gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 3.
- b) Hat eine/r der Gutachter/innen Mängel an der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den anderen Gutachter/innen die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurückreichen.
 - c) Beantragt ein/e Gutachter/in die Beseitigung von Mängeln als Voraussetzung für die Annahme der Dissertation gemäß a), so hat sie/er dies dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Dieser hat dem/der Doktoranden/in und dem/der anderen Gutachter/in die vorgebrachten Mängel schriftlich bekanntzumachen. Doktorand/in und Gutachter/innen haben die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Gutachter/innen entscheiden mehrheitlich, ob die Beseitigung der Mängel zur Voraussetzung für die Annahme der Arbeit gemacht wird.
Kommt eine Entscheidung nicht zustande, so ist ein/e Professor/in des Fachbereichs zur Beurteilung der Notwendigkeit der Mängelbeseitigung zu bestellen. Wird die Mängelbeseitigung gefordert, kann der Promotionsausschuss für die Wiedervorlage der Dissertation eine Frist setzen. Eine einmalige Fristverlängerung ist möglich. Wird die Dissertation auch zu diesem Termin ohne ausreichende Begründung nicht in der revidierten Fassung vorgelegt, gilt sie als abgelehnt.
 - d) Schlagen alle Gutachter/innen die Ablehnung vor, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.
 - e) Wird die Annahme der Dissertation nicht von allen Gutachter/innen empfohlen, ist ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen. Danach entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
 - f) Wird eine Dissertation gemäß d) oder e) abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem/der Doktoranden/in mit Begründung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (mit Postzustellungsurkunde) von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten und gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Promotionsleistung. Die Prüfungskommission und ihr/e Vorsitzende/r werden vom Promotionsausschuss bestellt. Zum/Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein/e Professor/in, die nicht gleichzeitig Gutachter/in sind, zu bestellen. Der/die Vorsitzende muss Mitglied des Fachbereichs sein.
- (2) Der Prüfungskommission gehören neben dem/der Vorsitzenden und den Gutachtern/innen ein/e weitere/r Professor/in an. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dieses durch eine/n andere/n Professor/in ersetzen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der Disputation (mündliche Prüfung) im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest. Die Disputation ist in den beteiligten Fachbereichen bekanntzugeben.

§ 10 Disputation (mündliche Prüfung)

(1) Der/die Doktorand/in hat seine/ihre Dissertation in einer universitätsöffentlichen Disputation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(2) Die Disputation soll längstens eine Stunde dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des/der Doktorand/in über die wissenschaftliche Fragestellung der Dissertation, die methodischen Grundlagen und die erzielten Ergebnisse, der nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation unter Einbeziehung der Gutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Mit der Disputation hat der/die Doktorand/in den Nachweis zu erbringen, daß sie/er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen.

(3) Nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Disputation entsprechend der Bewertungsskala gemäß § 11 Abs. 2.

(4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muß.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Bewertung der Dissertation und der Disputation, ob und mit welcher Gesamtnote der/die Doktorand/in zu promovieren ist. Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten als arithmetisches Mittel festgelegt (Teilnote 1). Die Note für die Disputation wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Kommissionsmitglieder bestimmt (Teilnote 2). Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Teilnote 1 zweifach und die Teilnote 2 einfach gewichtet.

(2) Die Noten lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung	0
magna cum laude	sehr gut	1
cum laude	gut	2
rite	genügend	3

Die Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Promotionsurkunde. Ergeben sich bei der Gesamtziffer Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note, bei Werten darüber die schlechtere Note gegeben. Eine Ausnahme hiervon bildet das Prädikat "summa cum laude", welches nur erteilt werden soll, wenn die Gesamtnote 0,0 ist.

(3) Kriterien für Benotung der Dissertation sind:

Voraussetzung für die Benotung "**rite**" ist, daß die dem/der Doktorand/in zur Verfügung gestellten Materialien eine methodisch einwandfreie Bearbeitung erfahren haben und sich eine wissenschaftliche kritische Diskussion anschließt.

Voraussetzung für die Benotung "**cum laude**" ist die selbständige Sammlung von Beobachtungsgrundlagen oder selbständige Erarbeitung der zur Verfügung gestellten Beobachtungsgrundlagen, die über die Wiedergabe - auch in aufgeschlüsselter Form - hinausführt.

Voraussetzung für die Benotung "**magna cum laude**" ist ein Arbeitsansatz, dessen Inhalt deutlich über den für "cum laude" definierten Bewertungskriterien liegt.

Voraussetzung für die Benotung mit "**..summa cum laude**" ist über die selbständige Sammlung bzw. Erarbeitung von Beobachtungsgrundlagen hinaus eine originäre, selbständige Leistung des/der Doktorand/in entweder in der Problemstellung oder in der Methodik, die einen wesentlichen Beitrag zu neuen Erkenntnissen bedeutet. Apparativer und zeitlicher Aufwand dürfen nicht allein als Bewertungskriterien herangezogen werden. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse - mit der Promovenden/dem Promovenden als Erstautorin bzw. Erstautor - in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes, aus dem die Dissertation stammt, ist ein wesentliches Kriterium für die Vergabe des Prädikats.

(4) Der/die Doktorand/in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note genügend "rite" bewertet worden sind.

2.3 Vollzug der Promotion

§ 12 Veröffentlichung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß des Prüfungsverfahrens hat der/die Doktorand/in unentgeltlich abzuliefern:
entweder

- a) mindestens 30 Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts ausgewiesen ist
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit 30 CD-ROMs

(2) In den Fällen von Abs. 1 a) und d) überträgt der/die Doktorand/in der Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Erfüllung der Promotionsleistungen und nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 wird unter dem Datum der Disputation die mit Siegel und den Unterschriften der Dekanin/ des Dekans und des/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde ist gemäß dem Muster der Anlage 3 angefertigt und enthält die Gesamtnote.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 14 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu verweigern, wenn sich vor Abschluß des Verfahrens herausstellt, daß

- a) der/die Doktorand/in im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat;

- b) wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.
- (2) Der Fachbereichsrat kann den Doktorgrad entziehen. Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.
- (3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich den Vorwürfen zu äußern.

3. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Der Antrag auf Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 kann von jedem promovierten Mitglied des Fachbereichs Medizin bei der Dekanin/beim Dekan gestellt werden. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates, der mindestens zwei Drittel der anwesenden promovierten Mitglieder zustimmen müssen.
- (2) Nach Prüfung der Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion durch den Promotionsausschuss bestimmt dieser zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die zu dem Antrag Stellung nehmen.
- (3) Der Fachbereichsrat entscheidet in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden promovierten Mitglieder über die Ehrenpromotion.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in welcher die Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorgehoben sind, vollzogen. Die Überreichung der Ehrenurkunde durch die Dekanin/den Dekan soll anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung oder Vorlesung des betreffenden Faches mit einem Vortrag der/des Ausgezeichneten verbunden werden.

4. Inkrafttreten der Promotionsordnung und Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmung

Doktoranden/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits an einer Dissertation arbeiten, können auf Antrag die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der bisherigen Promotionsordnung vom 3. April 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen v. 5.1.1998, Nr. 1, S. 34-39) abschließen. Dieser Antrag ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu stellen.

Frankfurt am Main, den 26.7.2004

Prof. Dr. med. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

(gegebenenfalls ist eine andere Krankenanstalt oder Forschungsstätte anzugeben)

Klinik bzw. Institut für.....

.....
(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (bzw. der Zahnmedizin, bzw. der theoretischen
Medizin) des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
Main

vorgelegt von

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsort)

Frankfurt am Main.....
(Einreichungsjahr)

Schriftliche Erklärung

Ich erkläre, daß ich die dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Promotionsprüfung eingereichte Dissertation mit dem Titel

.....
....."

in der/dem

.....
(Klinik/Institut/Krankenhaus/Forschungsstätte)

unter Betreuung und Anleitung von.....

mit Unterstützung durch.....

ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der Arbeit keine anderen als die in der Dissertation angeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Ich habe bisher an keiner in- oder ausländischen Universität ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht.*)

Die vorliegende Arbeit wurde bisher nicht als Dissertation eingereicht.

Die vorliegende Arbeit wurde (wird) in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Im Falle des Nichtzutreffens streichen

(Siegel)
Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Herrn/Frau

aus

wird der Grad Doktorin/Doktor der

.....verliehen,
nachdem im Promotionsverfahren durch die Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die Disputation (mündliche Prüfung) die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....
erteilt worden ist.

Frankfurt am Main, den

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses

.....

Dekanin/Dekan des Fachbereichs Medizin